

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|--|--|--|
| 1. | <p>Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen vom 30.04.2025</p> | <p>Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>A) Rechtsverbindliche Einwendungen: K e i n e</p> <p>B) Fachliche Information und Empfehlungen: K e i n e</p> <p>C) Keine inhaltlichen Äußerungen: Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde, Wasserrecht, techn. Wasserwirtschaft, untere Naturschutzbehörde sowie Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.</p> <p>Die VG Nennslingen erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der geplanten Novellierung des BauGB in 2025 wird dringend empfohlen, die Planung voll vektorisiert im XML-Format vorzuhalten.</p> <p>Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensforgang auf dem Laufenden zu halten und zusätzlich zu den Ausfertigungen der GIS-Stelle (GIS.Ira@landkreiswug.de) im PDF- und XML-Format nach Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen, bis das Landesportal eingerichtet ist.</p> | <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Mensch</p> |
| 2. | <p>Regierung von Mittelfranken-Ansbach vom 26.05.2025</p> | <p>Der Markt Nennslingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage [Geltungsbereich ca. 8,2 ha] südwestlich von Nennslingen auf Fl.-Nr. 2633, Gemarkung Nennslingen, zu schaffen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll entsprechend im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB geändert werden.</p> <p>Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:</p> <p>1.3.1 Klimaschutz (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.</p> | <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|------------------------------------|---|------------------------|
| | | <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</p> <p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Das o.g. Vorhaben steht mit dem Grundsatz 1.3.1 und dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.</p> <p>Der geplante Standort befindet sich ca. 350m südwestlich des Hauptortes Nennslingen auf einer Hochebene oberhalb des nördlich angrenzenden Talraumes der Anlauter. Durch die räumliche Nähe zur 380kv-Freileitung „Nr. B 105 „Ingolstadt - Raitersaich“ sowie die ca. 350m westlich liegende Deponie und südlich vom Plangebiet gelegene gewerbliche/landwirtschaftliche Hallen ist der Standort aus landesplanerischer Sicht vorbelastet und entspricht damit dem Grundsatz 6.2.3 des LEP Bayern, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich außerhalb von kartierten Biotopen, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich topographisch auf einer Hochebene und damit außerhalb des im Sinne des Grundsatz 7.1.3 LEP Bayern angrenzenden schutzwürdigen Talraums der Anlauter. Die nördlich angrenzenden Feldgehölze dienen als zusätzliche Abschirmung der Anlage gegenüber dem Talraum und minimieren die Nah- und Fernwirkung. Zudem werden die tiefergelegenen Siedlungsstrukturen von Nennslingen und Burgsalach durch die topographische Lage weitgehend abgeschirmt. Durch den bereits bestehenden Streuobstbestand nach Westen sowie die im Rahmen der Grünordnung geplanten Pflanzungen von dreireihigen Hecken- und Gehölzstrukturen nach Süden und Osten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des umliegenden Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Darüber hinaus wird begrüßt, dass in den Festsetzungen Vorgaben zur Höhe der geplanten baulichen Anlagen vorgenommen werden.</p> | |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|------------------------------------|---|------------------------|
| | | <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes werden nicht erhoben.</p> <p>Hinweise des Sachgebietes Naturschutz der Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung wird anhand des vereinfachten Verfahrens nach den Hinweisen des StMB vom 05.12.2024 bearbeitet. Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt, die allgemeinen Voraussetzungen und grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt. Zur Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft ist nach Süden und Westen eine Grünfläche von 10 m Breite vorgesehen, diese soll abschnittsweise mit 3-reihigen Gehölzpflanzungen bepflanzt werden. Die Fläche dazwischen soll als extensives Grünland entwickelt sowie artenreiche Säume mit wechselnden Altgrasstreifen. Die Altgrasstreifen sind über den Winter bis Ende März zu belassen. Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen sind für eine landschaftliche Einbindung des Solarparks geeignet und stellen hier eine wirksame landschaftliche Einbindung dar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden sind. Die Meldung obliegt gemäß Art. 9 Satz 4 BayNatSchG der Gemeinde.</p> <p><u>Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG</u> Im Bereich des geplanten Solarparks wurden 2 Reviere der Feldlerche festgestellt. Von dem Vorhaben sind insgesamt <u>drei Brutpaare</u> der Feldlerche unmittelbar betroffen, ein Revier im Westen des geplanten Solarparks ist von dem Vorhaben durch die Kulissenwirkung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit dieser wertgebenden Vogelart treten durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ein. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sollen auf der Fläche Fl.Nr. 2273/2 der Gemarkung Nennslingen ausgeglichen werden. Das UMS vom 22.02.2023 des StMUV ist zwingend für die Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche anzuwenden. Dies bedeutet auch, dass die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs sichergestellt sein müssen. Die Wirksamkeit der Maßnahmenfläche wird durch den Feldweg im Süden eingeschränkt. Aufgrund der Nutzung des Weges ist hier von einer mindestens 50 m breiten Störwirkung auszugehen. Für den Ausgleich von drei Brutpaaren ist eine Mindestfläche von 1,5 ha zwingend erforderlich. Die Lage der CEF-Maßnahmen im Bereich der Fl.Nr. 2273/2 ist gemäß den Vorgaben des UMS anzupassen.</p> <p><u>Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Sicherung der CEF-Fläche sicherzustellen ist, wenn sich diese nicht im Eigentum der Gemeinde befindet.</u></p> <p>Allgemeines</p> | |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|---|--|--|
| | | <p>Hinsichtlich der Folgenutzung nach Beendigung einer Photovoltaik-Nutzung (Stand Januar 2024) sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einzäunung von Solarparks, die mit Schafen beweidet werden das UMS vom 02.02.2024 zur wolfsabweisenden Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen anzuwenden ist.</p> <p>Fazit: Die CEF-Maßnahmen sind zu überarbeiten und müssen gemäß den Vorgaben des UMS vom 22.02.2023 des StMUV umgesetzt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Der Meideabstand zum Weg ist zu beachten und die Lage der Maßnahmenfläche ist dahingehend anzupassen. Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung kann daher noch nicht erfolgen.</p> | |
| 3. | <p>Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 15.04.2025</p> | <p>Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch vorgelegte Bauleitplanentwürfe nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | <p>Schutzgut Mensch</p> |
| 4. | <p>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 13.05.2025</p> | <p>Das Planvorhaben und die Ausgleichsflächen liegen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Bauausführung ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</p> | <p>Schutzgut Boden</p> |
| 5. | <p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 25.04.2025</p> | <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>2. Grundwasser Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Flurnahes Grundwasser ist nicht zu erwarten.</p> <p>3. Trinkwasserversorgung Eine Versorgung mit Trinkwasser ist am Standort nicht erforderlich.</p> <p>4. Niederschlagswasser – Abwasser Das Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich.</p> | <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|---|---|---|
| | | <p>5. Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> | |
| 6. | <p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 12.05.2025</p> | <p>Der Markt Nennslingen beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 2633 der Gemarkung Nennslingen in einem Geltungsbereich von ca. 8,2 ha (davon ca. 0,8 ha Ausgleichsmaßnahmen) die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 350 m südwestlich von Nennslingen, auf einer Hochebene oberhalb des nördlich angrenzenden Talraums der Anlauter. Ca. 300 m westlich des Plangebietes verläuft im Gemeindegebiet Burgsalach die 380 kV-Freileitung Nr. B 105 „Ingolstadt - Raitersaich“, ca. 350 m westlich befindet sich eine Deponie und ca. 100 m südlich finden sich mehrere gewerbliche/landwirtschaftliche Hallen. Das Plangebiet selbst sowie die direkte östliche, südliche und westliche Umgebung sind aktuell durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden begrenzen Hecken-, Baum- und Waldstrukturen das Plangebiet.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“ (G) „Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“</p> <p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G) „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.“</p> <p>Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:</p> <p>6.2.1 Erneuerbare Energien (G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p>6.2.3 Solarenergie</p> | <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|------------------------------------|--|------------------------|
| | | <p>6.2.3.1 (G) „Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.“</p> <p>6.2.3.2 (G) „Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.“</p> <p>6.2.3.3 (G) „Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.“</p> <p>6.2.3.4 (Z) „Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • schutzwürdigen Täler sowie • landschaftsprägenden Geländerücken <p>zu errichten.“</p> <p>6.2.3.5 (G) „Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.“</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) realisiert werden soll. Einschränkungen ergeben sich gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.4 (Z) zudem für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen würden. Zudem sollen gem. 6.2.3.5 (G) nach regionalem Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.</p> <p>Der hier gewählte Standort kann aufgrund der Nähe zur 380 kV-Freileitung „Nr. B 105 „Ingolstadt - Raitersaich“ überwiegend als vorbelastet bezeichnet werden. Insofern entspricht die Planung aus hiesiger Sicht den maßgeblichen Vorgaben gem. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G), eine weitergehende Alternativenprüfung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht notwendig. Kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich topographisch auf einer Hochebene und damit außerhalb des gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.4 (Z) nördlich angrenzenden, schutzwürdigen Talraums der Anlauter. Das Plangebiet wird zudem durch nördlich angrenzende Gehölzstrukturen von dem Talraum visuell abgegrenzt. Die vorliegende Grünordnung sieht nach Westen insb. den Ausbau eines bereits bestehenden Streuobstbestandes sowie nach Süden und Osten die Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des umliegenden Orts- und Landschaftsbildes ist aus</p> | |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|---|--|---|
| | | <p>hiesiger Sicht durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Ob im Detail die beabsichtigten grünordnerischen Maßnahmen ausreichen, um die Planung verträglich in das umliegende Landschaftsbild zu integrieren, ist abschließend durch die naturschutzfachlichen Stellen zu bewerten.</p> <p>Gem. Umweltbericht (S. 25 f.) weisen die vorliegenden lehmigen Böden eine im regionalen Vergleich durchschnittliche Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen zwischen 28-50) auf. Nach hiesigem Kenntnisstand besitzen westliche Teilbereiche des Planstandorts im örtlichen Vergleich eine überdurchschnittliche Bodengüte (Bodenwertzahl ca. 45). Gem. RP8 5.4.2.1 (G) können diejenigen Teilbereiche der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung als Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen gelten, welche gem. RP8 6.2.3.5 (G) nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden sollen (gern. Begründung zu RP8 6.2.3.5 gilt hierzu ein Orientierungswert der Bodenwertzahl von ca. 35). Um im weiteren Verfahrensverlauf eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit dem Grundsatz RP8 6.2.3.5 (G) feststellen zu können, sollte der Planträger entsprechend darlegen, weshalb der vorliegende Planstandort trotz der überdurchschnittlichen Bodengüte in der Abwägung der relevanten Belange fachlich besser geeignet ist, als ggf. vorhandene Alternativstandorte im Gemeindegebiet mit einer deutlich schlechteren Bodengüte.</p> <p>Bei hinreichender Berücksichtigung des o.g. Hinweises werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> | |
| 7. | <p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfrankens vom 14.04.2025</p> | <p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 9.1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14.2. „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ keine Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p> | <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> |
| 8. | <p>Staatliches Bauamt Ansbach vom 15.05.2025</p> | <p>Gegen die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14.2. „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Einwände.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage, z. B. Blendung durch Reflektionen (Spiegelung) des Sonnenlichtes auf den Voltaik-Paneelen, beeinträchtigt werden. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen des Bauherrn sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten das Staatliche Bauamt Ansbach im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Schutzgut Mensch</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|--|---|--|
| 9. | <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth - Weißenburg vom 08.05.2025</p> | <p>Zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Ausgangssituation: Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 2633 Gemarkung Nennslingen. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 8,2 ha für Jahrzehnte aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Das Ackerland wurde bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Lehmboden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit. Die Ackerzahlen weisen eine Spannweite von 33 bis 58 Wertpunkten auf. Bei der Bodenbonität liegt der überwiegende Teil der Fläche über dem Durchschnitt des Landkreises Weißenburg.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere wenn es sich um ackerbaulich gute Böden handelt.</p> <p>Kompensationsbedarf/Ausgleichsfläche: Der Kompensationsbedarf im Planungsgebiet wurde auf 1,5 ha festgesetzt. Dies resultiert aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Gutachten. Es muss Ausgleich für zwei betroffenen Reviere der Feldlerchen und ein Revier der Goldammer geleistet werden. Die festgesetzten Ausgleichsflächen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden innerhalb der Gemarkung bereitgestellt. Die Kompensation liegt auf der Fl. Nr. 2273/2 Gemarkung Nennslingen. Diese Flächen werden zukünftig für die Lebensmittel- und Futtermittelproduktion ebenfalls nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung steht. Maßnahmen wie Düngeverzicht, Aussaat von Getreide im doppelten Reihenabstand oder späte Schnittzeitpunkte sind hierfür Gründe. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich müssen keine zusätzlichen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Grundstück wird ackerbaulich genutzt. Die Ackerzahlen liegen zwischen 41 und 59. Im Vergleich zum Landkreis Mittel ist dies überdurchschnittlich.</p> <p>Auswirkung auf beteiligte Betriebe: Die Grundstücke der Planung und des Ausgleichs haben in der Summe etwa 9,7 ha, diese werden von einem Ackerbaubetrieb mit Biogasanlage im Vollerwerb bewirtschaftet. Dies macht 6,2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs aus. Nach Angaben des Betriebs kann die Fläche nicht ersetzt werden.</p> <p>Da das Ausgleichsgrundstück Bewirtschaftungsauflagen mit sich bringt, steht dies nicht mehr für eine intensive ackerbauliche Nutzung zur Verfügung. Dies kann nur noch extensiv genutzt werden.</p> <p>Der Betrieb wird im Vollerwerb von zwei Generationen (Vater und Sohn) bewirtschaftet. D.h. die Hofnachfolge ist mindestens für die kommende Generation gesichert.</p> | <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|------------------------------------|--|------------------------|
| | | <p>Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Sollte der Betreib trotzdem die Fläche ersetzen können, kann das nur unter entsprechender finanzieller Anstrengung erfolgen.</p> <p>Hinweis Landwirtschaft: Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.</p> <p>Im direkten Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf der Anlage kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.</p> <p>Befinden sich in den Flächen Drainagen oder werden bei angrenzenden Flächen die Funktion von Drainagen tangiert, so ist sicherzustellen, dass den bei angrenzenden Flächen die Funktion bei Bauarbeiten, des Betriebs und nach dem Rückbau der Anlage gewährleistet ist.</p> <p>Bei entsprechend geplanten Anpflanzungen von Hecken oder Gehölzen an den Grundstücksrändern, ist darauf zu achten das entsprechend die Abstände zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen und zu Wirtschaftswegen eingehalten werden. Die Hecken müssen auch in regelmäßigen Abständen gepflegt und zurückgeschnitten werden. Zusätzlich ist auf eine entsprechende Höhe der Bepflanzung bezüglich des Schattenfalls auf benachbarte Grundstücke zu achten.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollten zukünftig beim Ausbau von Photovoltaik andere Möglichkeiten wie zum Beispiel Industriehallendächer oder Großparkplätze in Betracht gezogen werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB“ Einwände. Der Grund hierfür ist die überdurchschnittliche Bonität der geplanten Flächen, sowohl des Grundstücks Fl. Nr. 2633 Gemarkung Nennslingen und des Grundstückes Fl. Nr. 2273/3 Gemarkung Nennslingen.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Im Norden grenzen an die geplante PV-Fläche auf Fl.-Nr. 1664/0, Gemarkung Nennslingen, auf den Flur-Nrn. 1683/0 und 1686/0 Waldgrundstücke an.</p> | |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|--|---|--|
| | | <p>Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 - 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko.</p> <p>Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der Abstand zwischen PV-Modulen und Waldrand hier deutlich geringer sein soll. Die Baugrenze im Norden verläuft 5 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze. Zusammen mit dem dazwischenliegenden Wirtschaftsweg ergibt sich ein Abstand zum Waldrand von max. 10 Metern.</p> <p>Wir empfehlen grundsätzlich einen Sicherheitsabstand von einer Baumlänge (25-30 Meter) zum Wald einzuhalten.</p> <p>Waldbürtige Immissionen (Zweige, Laub, Nadeln, Blütenstaub u.Ä.) sind vom Betreiber entschädigungslos hinzunehmen.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen des Weiteren keine Einwände.</p> | |
| 10. | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 13.05.2025</p> | <p>Wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W100533207, Vanessa Polster vom 03.06.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p> | <p>Schutzgut Boden</p> |
| 11. | <p>Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung vom 14.10.2023</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Grundstück mit der Fl.Nr.2633 (alt 1664) der Gemarkung Nennslingen betreibt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung eine der beiden Hauptversorgungsleitungen für die Ortschaft Nennslingen (DN 200 GGG) sowie ein Steuerkabel (10x2x0,8).</p> | <p>Schutzgut Wasser Schutzgut Mensch</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|--|--|---|
| | | <p>Die Lage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.</p> <p>Von der vorhandenen Wasserleitung ist links und rechts ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Der freie Zugang bzw. die freie Zufahrt (auch für Baumaschinen) muss zu jeder Zeit gegeben sein.</p> | |
| 12. | <p>Bundesnetzagentur vom 11.04.2025</p> | <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/Informieren-Beteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280</p> | <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Fläche</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|---|--|--|
| | | <p>Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> | |
| 13. | <p>IHK-Nürnberg für Mittelfranken vom 12.05.2025</p> | <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.</p> | <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> |
| 14. | <p>Bayerischer Bauernverband vom 16.04.2025</p> | <p>Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV - Anlagen anregen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Installierung von PV- Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben. 2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. 3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken, sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Begrenzung von PV - Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde z.B. maximal fünf Prozent der Gemarkung | <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Landschaft / Fläche</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|------------------------------------|--|------------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z.B. Bodenpunkte/ Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt) • Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften, Bürgeranlagen <p>Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur - und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland. 2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich zu jeder Tag - und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. 3. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären. | |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.-Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|----------|---|--|--|
| | | <p>4. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar zu machen. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.</p> <p>5. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung ist für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.</p> <p>Jagd:</p> <p>6. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).</p> <p>Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.</p> <p>Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p> | |
| 15. | <p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Weißenburg-Gunzenhausen vom 15.05.2025</p> | <p>Zunächst vielen Dank für die freundliche Übersendung der Anhörungsunterlagen.</p> <p>Das BNatSchG §63 sieht vor, dass anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu gewähren ist. Insbesondere in den Verwaltungsbestimmungen wird dabei Wert daraufgelegt, dass diese Stellungnahmen deutlich in der Planungs- und Vorbereitungsphase möglich sein soll.</p> <p>Dies wurde vom Ingenieurbüro Christofori u. Partner zeitlich als auch fachlich eingehalten.</p> | <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> |

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd.- Nr. | Behörde/Stellungnahme vom | Stellungnahme | Betroffene Schutzgüter |
|--------------|------------------------------------|--|------------------------|
| | | Der Bund Naturschutz sieht die zunehmende Landschaftsverbauung mit PV-Anlagen kritisch. Priorität sollten Solaranlagen auf Dächern haben. Des Weiteren haben wir keine Einwände. | |

Unterlagen und Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West - neu“ mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Artenschutz Ansbach, Heideloffstraße 28, 91522 Ansbach, Stand Fassung 08/2024:
Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten